



»Neue Aufgaben aus dem Gas-/Wasserstoffpaket mit Fokus auf den Zugangs- und Anschlussbereich«

Anne Zeidler, Vorsitzende Beschlusskammer 7
Workshop des Instituts für Energie- und
Regulierungsrecht e. V.
Leipzig, 17.11.2025

Anschluss- und Zugangsregeln für das Gasnetz hinsichtlich erneuerbarer und kohlenstoffärmer Gase

Erwägungsgründe des Gas-/Wasserstoff-Pakets:

Dekarbonisierung der Energiemärkte auch durch **erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas im Methannetz**

- gewisses Spannungsfeld hinsichtlich der Vermeidung von Lock-in-Effekten sowie Beachtung der Energieeffizienz
- Löst Folgefragen hinsichtlich Anschluss- und Zugangsbedingungen der erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gase an das Gasnetz für Gesetzgeber, Regulierungsbehörde und Marktteilnehmer aus

Überblick: Anschluss- und Zugangsregeln des Gaspakets für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase

- Art. 38 Abs. 3 GasRL: Besserstellung ggü anderen Marktteilnehmern hinsichtlich Zugangsverweigerung durch Netzbetreiber
- Art. 20 und 36 GasVO: grundsätzlich verbindliche Kapazität
 - Berücksichtigung in der Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas – „ZuBio“ der Beschlusskammer 7
 - Überprüfungsfunktion der Regulierungsbehörde

Anschluss- und Zugangsverweigerung für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase

- Art. 38 Abs. 1 GasRL: Netzbetreiber können Zugang oder Anschluss von Petenten verweigern, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen oder es einer Netzverbindung ermangelt.
- Besonderheit für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase, gem. Art. 38 Abs. 3 GasRL: Verweigerung nur vorbehaltlich der Art. 20 und 36 GasVO.

Zugangsverfahren nach Art. 20 und 36 GasVO

- Art. 20 und 36 GasVO enthalten bereits unmittelbar wirksame Vorgaben für den Zugang von erneuerbare und kohlenstoffarme Gase:
 - Grundsätzlich haben Netzbetreiber verbindliche Kapazität anzubieten
 - Aber Möglichkeit bedingte Kapazität (FNB) oder betriebliche Beschränkungen (VNB) aus Gründen der Sicherheit der Infrastrukturen und der **wirtschaftlichen Effizienz** anzubieten.
 - Wenn Einspeiser Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verbindlicher Kapazität übernimmt, sind keine Beschränkungen anzuwenden.
 - Überprüfungsfunction der Regulierungsbehörden

Wirtschaftliche Effizienz in Art. 20 und 36 GasVO

- Effizienz als allgemeiner Leitgedanke der neuen VO (EU) 2024/1789, vgl. z.B. Art. 3 GasVO
- Bedarf an Konkretisierung, bildet jedenfalls eine Vorstufe zum bereits existierenden Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.
- Bedeutung der konkreten Umstände des Einzelfalls (so BGH Beschluss vom 11.12.2012 (EnVR 8/12) zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit)
- Überprüfungserfordernis durch Regulierungsbehörde (Konkretisiert in der Festlegung „ZuBio“) bietet Schutz vor unangemessenen Bedingungen des Netzbetreibers im Einzelfall;
- Generelle Konkretisierung durch Netzbetreiber im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur denkbar.

Sonderfrage: Wasserstoff Einspeisung in das Methannetz?

- Grüner oder kohlenstoffarm erzeugter Wasserstoff fällt unter Definition der erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gase, Art. 2 Nr. 2 und Nr. 12 GasRL
 - Auch im nationalen Recht von Biogas-Definition (und damit Biogas Anschlussprivilegierung) umfasst.
 - Wegen bestehender Unsicherheiten des Wasserstoffhochlaufs ggfs. Notfalllösung für Elektrolyseure?
 - Erwägungsgrund 74 der GasVO sieht Beimischung nur als „letztes Mittel“.
 - Erwägungsgrund findet keine Berücksichtigung im Anschlussregime für Biogas
- Ergebnis:** Rechtlich möglich unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. NB kann nur im Rahmen einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verweigern.

Anschluss und Zugang zu Wasserstoffnetzen

Netzanschluss Wasserstoff

- § 28n Abs. 6 EnWG-E enthält Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur für Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss.
- Resultiert im Wesentlichen aus: Artikel 78 Absatz 7 GasRL

Zugang zu Wasserstoffnetzen

Aufgabe der Beschlusskammer 7 im Bereich Zugang zu Wasserstoffnetzen

- Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur nach § 28n Abs. 5 EnWG
 - Netzzugangsbedingungen sowie Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes
→ *WaKandA (BK7-24-01-015), WasABi (BK7-24-01-014)*
 - Standardangebotsverfahren

Resultiert im Wesentlichen aus:

- Artikel 35 Absatz 1 der GasRL - Einführung eines Systems für den regulierten Zugang Dritter zu den Wasserstoffnetzen spätestens zum 31.12.2032; zuvor Möglichkeit des verhandelten Zugangs, Art. 35 Abs. 4 GasRL
- Umsetzung bereits in § 28n EnWG

Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen

Aufgabe der Beschlusskammer 7 im Bereich Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen

- Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur nach § 28m Abs. 3 S. 1 EnWG-E
 - Zugangsbedingungen zu Wasserstoffspeicheranlagen

Resultiert im Wesentlichen aus:

- Art. 37 Abs. 1 der GasRL- Einführung eines Systems für den regulierten Zugang Dritter zu Wasserstoffspeicheranlagen; Bzw. Möglichkeit der Einführung eines Systems für den Zugang Dritter auf Vertragsbasis bis zum 31.12.2032, Art. 37 Abs. 2 GasRL
- § 28m Abs. 1 bis 3 EnWG-E regulierten Zugang Dritter zu Wasserstoffspeicheranlagen und zu Hilfsdiensten ab dem 4. August 2026; bis zum 3. August 2026 Zugang im Wege des verhandelten Zugangs.

Zugang zu Wasserstoffterminals

Aufgabe der Beschlusskammer 7 im Bereich Zugang zu Wasserstoffterminals

- Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur gem. § 28l Abs. 4 S. 1 EnWG-E
 - Zugangsbedingungen soweit es zur Berücksichtigung von Besonderheiten Wasserstoffterminals oder deren Auswirkungen auf den Wasserstoffmarkt erforderlich ist

Resultiert aus:

- Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 GasRL- Zugang auf Vertragsbasis und Befugnis der Regulierungsbehörde, Festlegungen und Genehmigungen bezüglich des Zugangs zu Wasserstoffterminals zu treffen
- Umsetzung künftig in § 28l EnWG-E - Zugang auf Vertragsbasis

Entflechtung

Entflechtung von Wasserstofftransportnetzbetreibern

- GasRL sieht Entflechtungsvorschriften vor, da Wasserstoffnetze potenziell sog. natürliche Monopole sein können und das dadurch entstehende Diskriminierungspotential soll beseitigt werden
- Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bereits bestehenden Vorschriften für die Erdgasnetze

Entflechtung von Wasserstofftransportnetzbetreibern

Aufgabe der Beschlusskammer 7 im Bereich der Entflechtung

- Zertifizierungsverfahren für Wasserstofftransportnetzbetreiber nach §§ 4a, 4b EnWG i. V. m. § 8 (ETB-H2); § 9 (USB-H2); § 10f EnWG-E (UTB-H2)
- Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung der entflechtungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 4c, 4d EnWG
- Entflechtungs- und Zertifizierungsvorschriften der GasRL sind weitgehend an die bestehenden Vorschriften für die Erdgasfernleitungsnetze im EnWG angelehnt.

Resultiert aus:

- Zertifizierungsvorgaben: Art. 71, Art. 72 GasRL i. V. m. Art. 14 GasVO
- Entflechtungsregelungen: Art. 68 i. V. m. Art. 60 ff. GasRL
- Dauerüberwachung: Art. 71 Abs. 3, Abs. 4 GasRL

Entflechtung von Wasserstofftransportnetzbetreibern

Zertifizierungsverfahren für Wasserstofftransportnetzbetreiber nach §§ 4a, 4b EnWG i. V. m. § 10f Abs. 1 EnWG-E (UTB-H2)

Benennung eines UTB-H2 möglich durch:

- zeitlich unbegrenzt für zertifizierte Fernleitungsnetzbetreiber, die jeweils alleinige Eigentümer oder Miteigentümer eines Wasserstofftransportnetzes sind
- vertikal integrierte Unternehmen, die wettbewerbliche Tätigkeiten im Wasserstoffbereich wahrnehmen und zum Stichtag 4. August 2024 das Eigentum an einem Wasserstofftransportnetz hielten

Einzuhaltende Vorgaben des UTB-H2:

- die Entflechtungsanforderungen der §§ 10 bis 10e EnWG aus dem Erdgasbereich, sowie die Erfüllung der Aufgaben aus § 10f Abs. 1 S. 2 EnWG-E

Entflechtung von Wasserstofftransportnetzbetreibern

Zertifizierungsverfahren für Wasserstofftransportnetzbetreiber nach §§ 4a, 4b EnWG i. V. m. § 10f EnWG-E (UTB H2)

Sonderkonstellation des § 10f Abs. 2 EnWG-E (Art. 68 Abs. 4 UAbs. 2 GasRL):

- Ein oder mehrere FNB, die als UTB zertifiziert sind und Eigentümer eines Wasserstofftransportnetzes sind
- Zusätzlich Ausnahme von der horizontalen Entflechtung
→ Verpflichtung zur Zertifizierung des FNB auch nach § 4a i. V. m. § 10f Abs. 1 EnWG-E als UTB-H2
- Falls Wasserstofftransportnetz im Eigentum von zwei oder mehreren FNB
→ Zertifizierung von einer Rechtsperson unter der gemeinsamen Kontrolle der Betreiber von Fernleitungsnetzen als UTB-H2

Entflechtung von Wasserstofftransportnetzbetreibern

Zertifizierungsverfahren für Wasserstofftransportnetzbetreiber nach §§ 4a, 4b EnWG i. V. m. § 10f EnWG-E (UTB H2)

Sonderkonstellation des § 10f Abs. 3 EnWG-E (Art. 68 Abs. 4 Uabs. 3 GasRL):

- Unternehmensverbund umfasst § 8 ETB und § 10f UTB-H2
 - Teile des Unternehmens dürfen wettbewerbliche Tätigkeiten ausüben im Bereich Wasserstoffgewinnung oder Wasserstoffvertriebs
 - ETB muss Vorgaben des UTB einhalten
 - Verbot für das Unternehmen und alle Teile davon Kapazitäten in einem konzernverbundenen Erdgasfernleitungsnetz oder Erdgasverteilnetz zum Zweck der Einspeisung von Wasserstoff zu buchen/nutzen

Entflechtung von Wasserstofftransportnetzbetreibern

Horizontale rechtliche Entflechtung nach § 10g EnWG-E (Art. 69 der GasRL)

- Grds. Verpflichtung zur horizontalen rechtlichen Entflechtung (§ 10g Abs. 1 EnWG)
- Möglichkeit der Ausnahme von der horizontalen Entflechtung (§ 10g Abs. 2 EnWG)
- Voraussetzung für Ausnahme nach § 10g Abs. 2 EnWG-E
 - Antrag des Netzbetreibers
 - Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse
 - *Darlegung des Nutzen der Ausnahme und Darlegung, dass sich Ausnahme auf die Transparenz des Zugangs zu Wasserstoffnetzen, die getrennte Finanzierung oder Refinanzierung des Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs, die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen sowie den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff.*
 - positiven Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse durch Bundesnetzagentur
 - Alle sieben Jahre oder auf Antrag der KOM Überprüfung der Ausnahme

Regelung für geografisch begrenzte Wasserstoffnetze und bestehende Wasserstoffnetze

Regelung für geografisch begrenzte Wasserstoffnetze

- Geografisch begrenzte Wasserstoffnetze, § 110a EnWG-E (Art.52 GasRL)
 - Gewährung einer Ausnahme durch Bundesnetzagentur bei Wasserstoffnetzen, in denen Wasserstoff innerhalb eines geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiets transportiert wird
 - Antragstellung durch Wasserstofftransportnetzbetreibers erforderlich
 - Folge:
 - Einhaltung bestimmter Zertifizierungs- und Entflechtungsvorschriften nicht erforderlich

Regelung für bestehende Wasserstoffnetze

Bestehende Wasserstoffnetze, § 118b EnWG-E (Art.51 GasRL)

- Gewährung einer Ausnahme durch Bundesnetzagentur im Fall von bestehenden Wasserstoffnetzen
- Antragstellung durch vertikal integriertes Unternehmen
- Erfüllung der Voraussetzungen in § 118b Abs. 1 EnWG-E
 - Keine negativen Auswirkungen auf Wettbewerb, Wasserstoffinfrastruktur, Entwicklung/ Funktionieren des deutschen und europäischen Wasserstoffmarktes
 - Wasserstoffnetze, die am 04.08.2024 einem viU angehörten
- Folge:
 - Einhaltung bestimmten Entflechtungs- und Zertifizierungsvorschriften nicht erforderlich + regulierungsrechtlichen Vorgaben im Bereich Netzanschluss und Netzzugang sind nicht einzuhalten

Kontakt

Anne Zeidler
Beschlusskammer 7
Anne.Zeidler@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de



Bundesnetzagentur